

Vetschau / Spreewald

Flächennutzungsplan

10. Änderung Flächennutzungsplan

Sonderbaufläche „Photovoltaikanlagen - Kahnsdorf“

Fassung Juni 2020

Impressum

Plangeber	Stadt Vetschau vertreten durch die Stadtverwaltung Bauverwaltung, Bauplanung, Stadtentwicklung Schloßstraße 10 03226 Vetschau / Spreewald
Planvorhaben	FNP 10. Änderung „Photovoltaikanlagen – Kahnsdorf“
Planverfahren	Nach § 13 BauGB
Planstand	Juni 2020, Entwurf
Planverfasser	Planungsbüro Wolff GbR Carsten Wolff, Robert Wolff Bonnaskenstraße 18 / 19 03044 Cottbus

Inhalt

1	Einführung.....	3
1.1	Plangebiet.....	3
1.2	Verfahren.....	3
2	Planungsgegenstand	4
2.1	Anlass / Erforderlichkeit / Planungsziele	4
3	Planerische Grundlagen	4
3.1	Landesplanung.....	4
3.2	Regionalplanung.....	5
3.3	Nachbargemeinden	5
3.4	Fachgesetze und sonstige Bindungen	5
3.5	Formelle Planungen	6
3.6	städtebauliche Rahmenbedingungen.....	7
4	Siedlungsplanung / Darstellung im FNP	8
4.1	Leitbild	8
4.2	Darstellung	9
5	Umwelt	11
5.1	Vorbemerkung.....	11
5.2	Natürliche Standorteigenschaften	11
5.3	Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme / Auswirkungen.....	11
5.4	Habitatschutz.....	11
5.5	Artenschutz.....	11
6	Flächenbilanz.....	12
7	Rechtsgrundlagen.....	12

1 Einführung

1. Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist nur im Zusammenhang mit der Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau / Spreewald gültig.
Die letzten beiden Änderungen des FNP (8. und 9. Änderung) erfolgten mit dem Ziel für die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Solarenergienutzung entlang der Bundesautobahn A 15. Die 9. Änderung befindet sich noch im Aufstellungsverfahren.
2. Der FNP wird nur für eine Teilflächen der Stadt geändert. Es wird ein so genanntes „Deckblatt“ erstellt. *Deckblatt*
Die Flächennutzungsplandarstellungen außerhalb des Geltungsbereichs der Änderungen werden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.
3. Nachfolgend werden nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der 10. Änderung des FNP ergeben werden, erläutert.

1.1 Plangebiet

1. Das Plangebiet liegt ca. 5 km westlich der Stadt Vetschau, direkt südlich des "Bischdorfer Sees" zwischen den Siedlungen "Bischdorf" und "Dubrau" an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Lübbenau / Spreewald" im Ortsteil Raddusch. *Lage*
2. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,4 ha.
3. Im Plangebiet befinden sich zwei Windkraftanlagen. Diese wurden mit Genehmigungsbescheid Nr. 40.114.00/12/1.6.2/RS vom 23.05.2014 genehmigt. *Besonderheiten*
4. Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass die erkennbaren Konflikte innerhalb des Plangebietes lösbar sind. *Abgrenzung des Geltungsbereichs*
5. Das Grundstück liegt im Eigentum des Vorhabenträgers und steht für die geplante Entwicklung zur Verfügung.

1.2 Verfahren

1.2.1 Verfahrenswahl

1. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB *§13 BauGB*
Die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Pkt. 1- 3 BauGB zur Änderung des FNP im vereinfachten Verfahren sind erfüllt.
2. Der rechtskräftige FNP trifft bereits einige Aussagen zur Entwicklung von alternativen / erneuerbaren Energien und weist einige geeignete Flächen aus. Durch die 10. Änderung wird lediglich eine weitere kleinere Fläche zusätzlich aufgenommen.
3. Die Grundzüge der bisherigen gemeindlichen Planung werden durch die 10. Änderung des FNP nicht wesentlich geändert.
4. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Bebauungsplan aufgestellt. *paralleler B-Plan*
Der Bebauungsplan liegt in der Entwurfsfassung vom Juni 2020 vor.

1.2.2 Verfahrensstand

1. Ein Bauleitplan durchläuft ein vorgegebenes u. U. umfangreiches Aufstellungsverfahren, in dem die betroffenen Behörden, Träger der öffentlichen Belange (TÖB), Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden.
2. Der Einleitungsbeschluss für die 10. Änderung des FNP wurde in der *Einleitungsbeschluss*
Stadtverordnetensitzung am 18.05.2017 mehrheitlich gefasst.

1.2.3 Kartengrundlage

1. Zur Bearbeitung der Änderung werden als Plangrundlage aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst www.geobasis-bb.de) des ©Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (©GeoSN) als Grundlage herangezogen.
Planunterlage
Das Deckblatt wird auf einem eingescannten Teilplanausschnitt des rechtskräftigen FNP erstellt.

2 Planungsgegenstand

2.1 Anlass / Erforderlichkeit / Planungsziele

1. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. Diese Zielstellung deckt sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik. Neben der Nutzung von Windenergie ist die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaik oder Solarthermie eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie.
Öffentliches Interesse
2. Die Stadt Vetschau/Spreewald möchte ihren Betrag zur Nutzung der erneuerbaren Energien leisten und Investoren unterstützen, die in die Gewinnung von Solarenergie auf ihrem Stadtgebiet investieren möchten. Es sollen Flächen bereitgestellt werden, auf denen eine Solarenergienutzung möglich und nach gewählten Kriterien wünschenswert ist und so die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Umsetzen solcher Vorhaben schaffen.
3. Die Betreiber des bereits im Geltungsbereich vorhandenen Windparks wollen die vorhandene Netzinfrastruktur und ihre Flächen nutzen und unter den Windkraftanlagen eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Damit möchte die Firma ihr Portfolio und den Energiemix weiterentwickeln.
Anlass
4. Anlagen zur Solarenergiegewinnung werden zwar einerseits auf Bundesebene gefördert, sind jedoch im Außenbereich nicht privilegiert. Ohne Bauleitplanung besteht für solche Anlagen somit keine Aussicht auf Erteilung einer Baugenehmigung.
Erforderlichkeit
5. Die Stadt Vetschau/Spreewald befürwortet das Planvorhaben und möchte es bei der Umsetzung unterstützen. Der Aufstellungsbeschluss für einen notwendigen B-Plan wurde bereits gefasst.
6. Mit der Änderung des FNPs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines parallel in Aufstellung befindlichen B-Plans geschaffen werden. Ohne Änderung des FNPs kann der BP nicht aus FNP entwickelt werden. Das Projekt könnte nicht umgesetzt werden.
Ziele und Zweck der Planung

3 Planerische Grundlagen

3.1 Landesplanung

1. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht bezieht sich auf die Ziele der Landesplanung. Die Grundsätze sind zu berücksichtigen.
2. Bauleitpläne sind den Zielen der Landesplanung anzupassen. Grundlagen sind
Ziele Landes- und Regionalplanung
 - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
 - Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR).
3. Im Rahmen der Plananzeige, welche vor der Rechtswirksamkeit des LEP HR durchgeführt worden ist, wurden keine Ziele der Landesplanung gelten gemacht.
4. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen. Das betrifft auch den Freiraumverbund.
Festlegungskarte LEP HR
5. Der LEP HR enthält für das Plangebiet keine Zielstellungen.
Ziele

6. Die Grundsätze der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen *Grundsätze* angemessen zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Grundsätze der Raumordnung sind für das Planvorhaben relevant.

§ 2 (3) LEPro 2007 In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

§ 4 (2) LEPro 2007 (2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

§ 6 (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

G 6.1 LEP HR (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

G 8.1 LEP HR Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

3.2 Regionalplanung

1. Die für die Planungsregion rechtsverbindlichen Ziele der Landesplanung sind in *Regionalplanung* Teilregionalplänen festgeschrieben.

2. Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Folgende Regionalpläne sind zu beachten:

- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" vom 17.12.2015 (ABl. 24116 S.635 mit Berichtigung vom 23.06.2016 (ABl. 27116 S.755))
- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. I Amtlicher Anzeiger, S. 889)

3.3 Nachbargemeinden

1. Planungen und Vorhaben der Nachbargemeinden werden nach Kenntnis der Stadt durch die Planungsabsicht nicht berührt.

3.4 Fachgesetze und sonstige Bindungen

1. Bei der Planung sind weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können. Diese werden nachfolgend benannt. *Vorbemerkungen*
2. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht. Schutzzwecke von Schutzgebieten werden nicht berührt. *Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht*
3. Sonstige Schutzgebiete oder -objekte nach dem Naturschutzrecht werden vom Planvorhaben nicht berührt. *Sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte*
4. Im Plangebiet befinden sich einige Gehölze, die der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL), im Folgenden Gehölzschutzsatzung genannt, unterliegen. *Gehölze*
5. Im Umfeld der Änderungsfläche befinden sich keine Baudenkmale. Allerdings sind folgende Bodendenkmale vorzufinden: *Denkmale*
- Bischdorf, Fpl. 1, Siedlung der Bronze- und Eisenzeit, Bodendenkmal-Nr. 80064.
 - Bischdorf, Fpl.2, Fundplatz der Römischen Kaiserzeit, Fundplatz der Bronzezeit,
 - Bischdorf, Fpl. 5, Fundplatz der Bronzezeit, Fundplatz des deutschen Mittelalters,

- Bischdorf 6, Fundplatz der Bronzezeit, Fundplatz des deutschen Mittelalters,
 - Koßwig, Fpl. 8, Fundplatz der Bronzezeit, Fundplatz des deutschen Mittelalters.
6. Die Fläche des Vorhabens liegt teilweise innerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) des ehemaligen Braunkohletagebaus Seese - Ost der LMBV. Für diese Flächen besteht somit Bergaufsicht. *Bergrecht*
7. In der Änderungsfläche ist mit dem Vorhandensein von bergbaulicher Anlagentechnik zur Überwachung des Grundwassers zu rechnen.
8. Das Plangebiet liegt innerhalb des Bergwerkeigentums an dem Bergwerksfeld Seese-Ost/Calau-Nord (Feldesnummer: 31-0156). *Bergbauberechtigung*
- Das nach §§ 149 und 151 Bundesberggesetz (BBergG) bestätigte Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Braunkohle innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.
- Das Bergwerksfeld ist ausgekohlt. Demzufolge ist mit Gewinnungsarbeiten im vorgenannten Feld nicht mehr zu rechnen.

3.5 Formelle Planungen

1. Das Plangebiet befindet sich direkt angrenzend an die Gemarkung der Stadt Lübbenau/Spreewald. *Nachbargemeinden*
2. Die Städte Calau, Luckau, Lübbenau und Vetschau haben zusammen ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) für die Entwicklung der gemeinsamen Tagebaufolgelandschaft erarbeitet, in welchem unter anderem die wesentlichen räumlichen Schwerpunkte für eine touristische Entwicklung dargestellt sind. Die Endfassung datiert auf den Juni 2018. *REK*
3. Für den Bereich westlich des Änderungsbereichs sieht das REK eine touristische Entwicklung am Ufer des Bischdorfer Sees vor. Geplant ist ein Bade- und Ferienhausstandort. Folgende Einzelvorhaben werden formuliert:
- Herstellung eines öffentlichen Badestrandes für den überregionalen Bedarf
 - Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten für verschiedene Nutzergruppen und Ansprüche
 - Erhöhung der regionalen Wertschöpfung
 - Verhinderung von Auswüchsen des „Wildbadens“
4. Die Entwicklungsfläche des Bade- und Ferienhausstandorts Bischdorf liegt in ca. 800 m nordwestlicher Entfernung zum Änderungsbereich.
5. Der Rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt stellt bereits einige Sonderbauflächen, die für eine Sonnenenergienutzung zu Verfügung gestellt werden sollen, dar. *Flächennutzungsplan*
6. Im Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald ist zwischen den Orten Missen und Ogrosen im FNP eine Fläche für die Solarnutzung dargestellt. Ein Solarpark wurde auf einem Teil dieser Fläche realisiert. *Solarpark Missen / Orgrosen*
7. Mit der 8. Änderung wurden Flächen entlang der Autobahn A15 Cottbus-Berlin, westlich von Raddusch, Nördlich von Göritz in die Darstellung aufgenommen. Ein Bebauungsplan wurde aufgestellt und in Folge dessen wurde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert. *Solarpark Raddusch*
8. Mit der 9. Änderung wurden weitere Flächen entlang der Autobahn A15 Cottbus-Berlin, südlich von Göritz bis zur Autobahnabfahrt Vetschau in die Darstellung aufgenommen. Ein Bebauungsplan wurde aufgestellt. Der Solarpark ist weitgehend fertig gestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist noch nicht abgeschlossen. *Solarpark Göritz*
9. Der Landschaftsplan (LP) der Stadt stellt für den Geltungsbereich einen Windpark mit 5 WEA und Landwirtschaftsfläche dar. Südlich grenzen Waldflächen an. Dieser soll nach der Zielstellung des LP erhalten und gefördert werden. Nördlich ist ein Wanderweg eingezeichnet, daran angrenzend in Richtung des Seeufers soll langfristig eine Entwicklung junger Forsten und eine Umwandlung von Forstkulturen in *Landschaftsplan*

standortgerechte, artenreiche Wälder erfolgen.

10.



Ausschnitt
Landschaftsplan

3.6 städtebauliche Rahmenbedingungen

1. Das Umfeld des Plangebietes ist durch die Bergbaufolgelandschaft geprägt.

*Nutzungsbestand
Umfeld*

Folgende Nutzungen sind vorhanden:

- Landwirtschaftsflächen
- Waldflächen
- Windpark
- Bergbaufolgelandschaft (Restsee)
- Westlich Siedlung Bischdorf in ca. 800 m Entfernung (Luftlinie)
- Südöstlich Siedlung Dubrau in ca. 1000 m Entfernung (Luftlinie)

2. Innerhalb des Plangebietes befinden

*Nutzungsbestand
Änderungsgebiet*

- Wirtschaftsflächen der intensiven Landwirtschaft
- Ausgleichsmaßnahmenflächen für die Windkraftanlagen (realisierte Windschutzpflanzung, nicht realisierte Streuobstwiese)
- Wege und Aufstellflächen, die für die Errichtung und Erschließung der WEA erforderlich sind / waren
- Anlagen der LMBV (Grundwassermessstellen und Filterbrunnen)

3. Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 1.5 km die L 55 durch die Ortslage Bischdorf. In der Ortslage bildet die L 55 einen Knotenpunkt mit einer nach Osten führenden Gemeindestraße. Diese führt in einem Abstand von ca. 250 m südlich am Plangebiet vorbei. Das Plangebiet selbst wird über einen von der Gemeindestraße kommenden privaten Waldweg von Süden her erschlossen. Diese Zuwegung befindet sich auf Flächen der Nachbargemeinde Lübbenau (Spreewald).

Erschließung

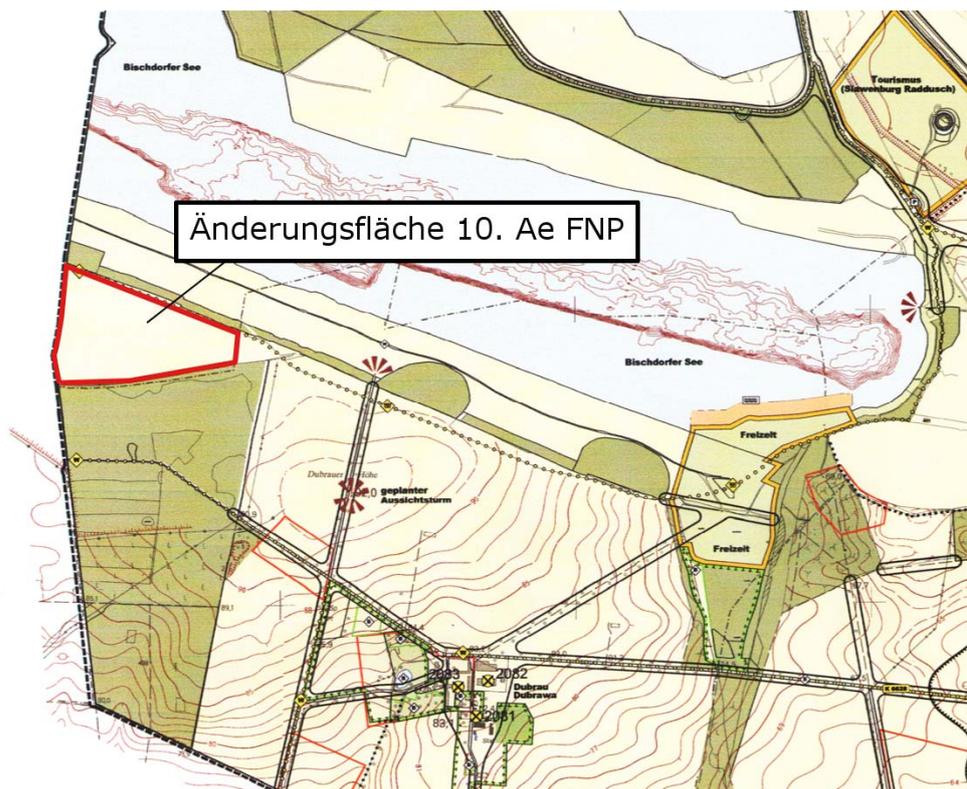
4. Im Norden des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg der LMBV der künftig als Radweg genutzt werden soll. Die Flächen des Radweges unterliegen noch der Bergaufsicht und sind daher gegenwärtig für eine Nutzung gesperrt.

Radweg

5. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Änderungsgebiet gegenwärtig als Landwirtschaftsfläche dar, nördlich verläuft ein Radweg.

Flächennutzungsplan

6.



Ausschnitt FNP

4 Siedlungsplanung/ Darstellung im FNP

1. Nachfolgend wird Punkt 3.3 Gemeinbedarfsflächen des Erläuterungsberichts ergänzt.

Vorbemerkung

4.1 Leitbild

1. Mit der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass innerhalb der Sonderbauflächen Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie, nebst notwendiger Nebenanlagen errichtet werden können.
2. Mit der Änderung des FNP wird ausdrücklich nur Raum für die Entwicklung und Nutzung von Sonnenenergie gegeben, für die vorhandenen Windkraftanlagen erfolgt keine Sicherung über den FNP.
3. Die Nutzbarkeit des Plangebietes für die Gewinnung von Solarenergie ist auf Grund der Größe und des Zuschnitts der zur Verfügung stehenden Fläche und der übrigen Randbedingungen (Vorhandensein von Wegen und Infrastruktur) grundsätzlich gegeben.
4. Die Darstellungen im FNP legen dafür die entsprechenden Flächenabgrenzungen, in einem kleineren Maßstab, mit der entsprechenden Unschärfe fest. Dadurch können die Grenzen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung flexibel, anhand der tatsächlichen vorgefundenen örtlichen Begebenheiten gering modifiziert und angepasst werden.
5. Im Rahmen der B-Planung ist der Genehmigungsbescheid Nr. 40.114.00/12/1.6.2/RS vom 23.05.2014 zu beachten.
6. Die Änderungsfläche kann über den vorhandenen Wege erschlossen werden.
7. Üblicherweise werden die Modulreihen der Unterkonstruktionen, auf denen die PV-Module befestigt werden, in konsequenter Ost - West Ausrichtung aufgestellt. Das bedeutet, dass die PV-Module eine Süd-Orientierung erhalten. Um gegenseitige Verschattungen zu reduzieren, weisen die Reihen untereinander einen Abstand auf.

WEA

Erschließung

Solarpark

Nach Fertigstellung der baulichen Anlage werden Teileflächen der Bauflächen durch die PV-Module überschirmt und damit verschattet. Versiegelungen entstehen lediglich durch

Nebenanlagen sowie durch eventuell notwendige befestigte Wirtschaftswege.

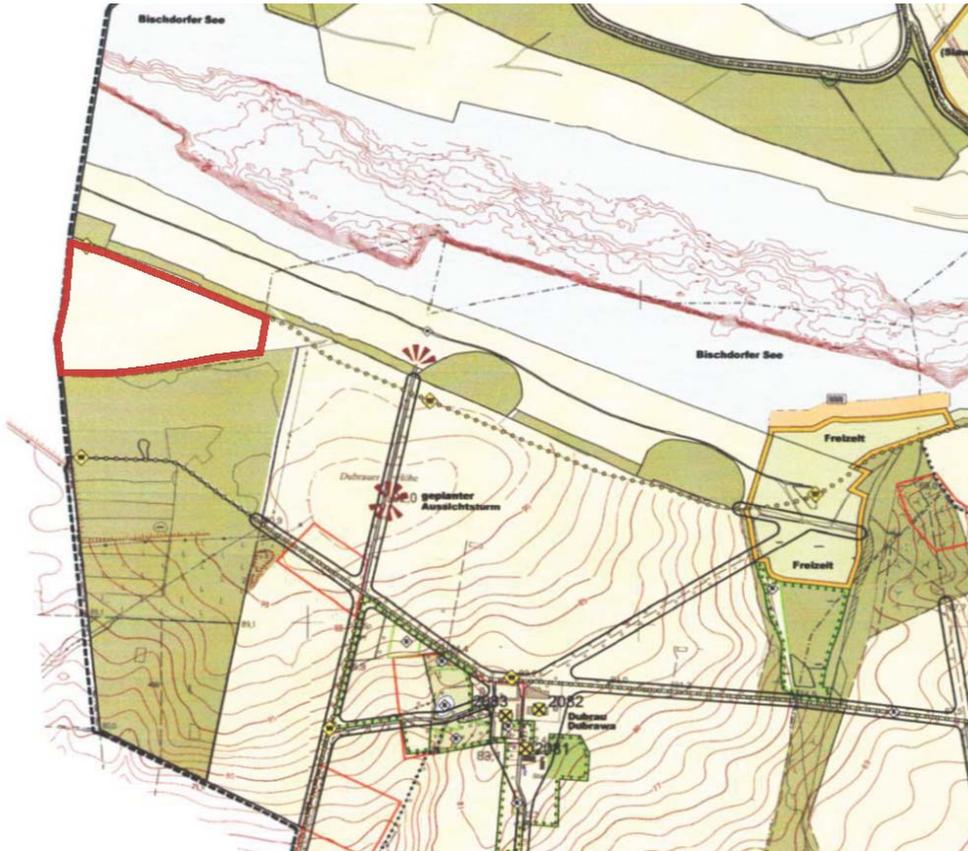
PV-Anlagen sind elektrische Betriebsanlagen und daher aus Sicherheitsgründen vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag und aus Gründen des Versicherungsschutzes mit Zäunen mit Übersteigschutz eingefriedet. Die Anlagen sind somit unzugänglich und werden nur sporadisch für die Pflegemaßnahmen begangen.

8. Die Ausgleichsmaßnahmen können im Umfeld und im Plangebiet untergebracht werden. Denkbar sind Extensivierungsmaßnahmen der Freiflächen innerhalb des Solarparks, sowie Pflanzmaßnahmen. *Ausgleichsmaßnahmen*
9. Zur Einbindung des Solarparks in die Landschaft und um visuelle Beeinträchtigungen vom geplanten nördlichen Radweg auszuschließen, ist eine Sichtschutzpflanzung denkbar. Der geplante Radweg auf dem Wirtschaftsweg der LMBV verbindet künftig das Ferienhausdorf Bischdorf und den Standort der Slawenburg Raddusch.
10. Mit diesen Maßnahmen wird die Zielstellung des FNP und des LP entsprochen, das REK wird beachtet.
11. Gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG müssen die Gemeinden die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers sicherstellen. Im vorliegenden Fall wird der Anschluss an das zentrale Abwassernetz gesichert. *Schmutzwasser*
12. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht. Aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse müssen ggf. in der nachfolgenden Planungsebene Maßnahmen zur Pufferung wie Regenwassersammelbehälter vorgesehen werden. Denkbar wäre die Anlage eines Regenwasserteichs mit einem Notüberlauf in den vorhandenen Graben. *Niederschlagswasser*

4.2 Darstellung

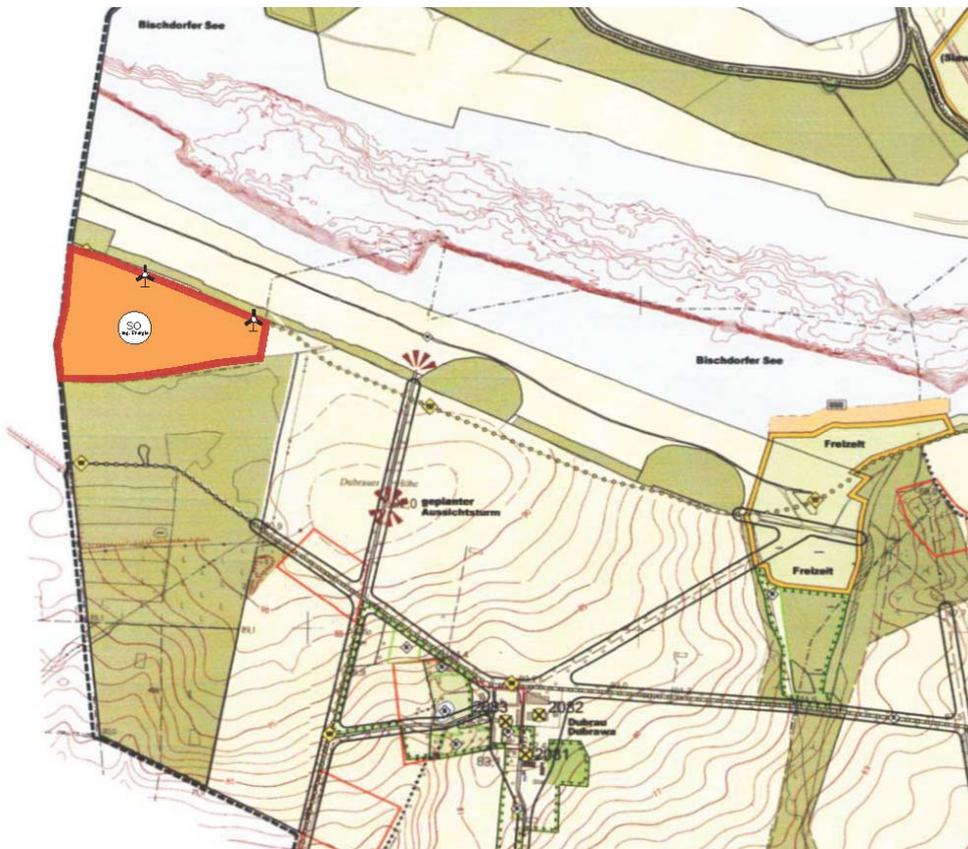
1. Die Änderungsfläche ist im derzeit rechtswirksamen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für Wald“ dargestellt. *Aktuelle Darstellung FNP*
2. Mit der Änderung wird der betreffende Bereich als Sonderbaufläche „Solarenergienutzung“ dargestellt. *Planung*
3. Damit würden bei gegenwärtigen Stand der Technik lediglich Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen und deren Nebenanlagen zulässig sein. Gleichzeitig wird die Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen.
4. Um die im Leitbild formulierten Ausgleichsmaßnahmen können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene umgesetzt werden. *Ausgleichsflächen*
5. Die beiden im Änderungsgebiet vorhandenen Windkraftanlagen werden nachrichtlich übernommen, auf den Genehmigungsbescheid Nr. 40.114.00/12/1.6.2/RS vom 23.05.2014 wird verwiesen. Der Bescheid enthält auch Auflagen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene zu beachten sind. *Nachrichtliche Übernahme WEA*
6. Die Fläche des Vorhabens liegt teilweise innerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) des ehemaligen Braunkohletagebaus Seese - Ost der LMBV. Für diese Flächen besteht somit Bergaufsicht. Die Flächen werden im FNP nachrichtlich dargestellt. *Bergbau*

7.



Bestandsplan mit
Geltungsbereich der
10. Änderung

8.



FNP mit 10. Änderung

6 Flächenbilanz

Kategorie	Flächenbilanz		
	Bestand in ha	Planung in ha	Änderung in ha
Fläche für die Landwirtschaft	13,4	0,0	-13,4
Sonderbaufläche	0,0	13,4	+13,4
Summe	13,4	13,4	0,0

7 Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der zuletzt geändert durch Art. 3 G v. Bauleitpläne und die Darstellung des 4.5.2017 I 1057 (Nr. 25) Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 2542) 706)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. Wasserhaushaltsgesetz, vom 31. Juli 2009 4.12..2018 I 2254 (Nr. 43 (BGBl. I S. 2585 ff.),
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in der 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 Fassung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) (GVBl. I/16, [Nr. 5])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
BbgBO	In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39])
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni